



Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Nur per E-Mail!

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover

mit der Bitte um landesweiten Versand
an die öffentlichen berufsbildenden Schulen,
an die berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft,
an die Dezernate 4 der Niedersächsischen Landesschulbehörde
an die Fachberatungen
an die Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Bearbeitet von
Frau Buml

E-Mail: anja.buml@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41-02271/3-20

Durchwahl (0511) 120-
7085

Hannover
17.3.2020

Unterricht in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen im laufenden Schuljahr sowie Hinweise zu Abschlussprüfungen 2020 mit Ausnahme des Zentralabiturs im Zusammenhang mit Schulschließungen aufgrund des COVID-19 (Corona-Virus)

Bezug:

1. Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds.GVBl. Nr.14/2009 S.243), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 25/2019 S. 430) - VORIS 22410
2. RdErl. d. MK v. 10.6.2009 — 41-80006/5/1 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Nds. MBl. 2009 Nr. 24, S. 538; SVBl. 2009 Nr. 7, S. 238, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.01.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 6, S. 338; SVBl. 2019 Nr. 3, S. 103)
3. Rundverfügung 4/2020 der NLSchB vom 13.03.2020

Mit diesem Erlass werden Regelungen zur Sicherstellung der Bedingungen, unter denen die Schülerinnen und Schüler ihre Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen mit Ausnahme des Zentralabiturs ablegen, getroffen:

1. Die Notenvergabe für die Schuljahreszeugnisse und Abschlussprüfungen muss sichergestellt werden; für alle Schülerinnen und Schüler liegen Leistungsbewertungen bis zum 13.03.2020 vor. Diese sind zu dokumentieren, unabhängig von ggf. noch ausstehenden weiteren Leistungsnachweisen.
2. Für vollzeitschulische Bildungsgänge, in denen Praktika (nach Nr. 2.11, 2.12, 2.13 EB-BbS) abzuleisten sind, gelten die Praktikumszeiten der Schülerinnen und Schüler bis zum 18.04.2020 als erfüllt und müssen nicht nachgeholt werden. Sofern sie aktuell ein Praktikum absolvieren, ist dieses sofort zu beenden.
3. Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang besuchen und einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, verbleiben bis zum 18.04.2020 in ihrem Betrieb bzw. in ihrer Einrichtung. Bei ggf. wechselnden Praktikumsbetrieben bzw. -einrichtungen wird die Ausbildung in der Stammeinrichtung oder dem Stammbetrieb fortgesetzt.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Hans-Böckler-Allee 5
30171 Hannover

Nächste U-Bahn-
Station
Braunschweiger
Platz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



4. In Bildungsgängen nach den vorherigen Nrn. 2 und 3 wird die Praxisbegleitung durch die Lehrkräfte der Schule ausgesetzt.
5. Der Umfang an Gewährung von Finanzhilfe an Schulen in freier Trägerschaft wird durch die Einschränkungen nach den vorherigen Nrn. 2., 3. und 4. nicht gekürzt.
6. Prüfungen bzw. Prüfungsteile, die vor dem 13.03.2020 begonnen wurden, müssen ab dem 20.04.2020 fortgesetzt werden.
7. Für schriftliche Prüfungen sollten vorsorglich zwei Nachschreibtermine festgelegt werden. Dazu ist es notwendig, dass für den zweiten Nachschreibtermin von den Schulen rechtzeitig weitere, d. h. zusätzliche, Prüfungsaufgaben erstellt werden. Im Zusammenhang mit einer möglichen Verdichtung der Prüfungszeit sollte auch geprüft werden, ob die Möglichkeit der Anwendung des §12 BbS-VO gegeben ist.
8. Bei der Planung von Nachschreibterminen ist zu beachten, dass den Schülerinnen und Schülern, die sich an einer Hochschule oder einer Universität bewerben wollen, die Abschlusszeugnisse gemäß der Vereinbarung der KMK spätestens am 09.07.2020 ausgehändigt werden sollten.
9. Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt in der Zuständigkeit der Kammern und wurde bis zum 20.04.2020 ausgesetzt. Inwieweit berufsbildende Schulen für außerschulische Aktivitäten geöffnet bleiben, entscheidet der Schulträger.
10. Der Deutsche Handwerkskammertag (DHKT) empfiehlt den Kammern und Innungen, alle Berufsprüfungen (Abschluss- und Gesellenprüfungen inklusive Teile von gestreckten Prüfungen, Zwischenprüfungen, Meister- und sonstige Fortbildungsprüfung) vorerst bis zum 24. April 2020 abzusagen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch über diesen Zeitpunkt hinausgehend Prüfungstermine abzusagen sind. Für einen über den 24. April 2020 hinausgehenden Zeitraum sind Empfehlungen jedoch derzeit nicht möglich.
11. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat am 16.3.2020 mit den IHK-Organisationen folgende weitere Entscheidungen getroffen:
 - **Ausbildungsprüfungen ZP/Abschlussprüfungen Teil 1**
Die Zwischenprüfung Frühjahr 2020 entfällt ersatzlos. Die Aufgaben werden nicht herausgegeben.
Eine Entscheidung über einen Nachholtermin der Abschlussprüfung Teil 1 kann erst fallen, wenn sich die Situation entspannt hat. Der DIHK steht im engen Austausch mit den Federführern Bildung der IHK-Organisationen und den Leitern der Aufgabenerstellungseinrichtungen.
 - **Ausbildungsprüfungen/Abschlussprüfungen Teil 2**
Ende April/Anfang Mai finden die bundeseinheitlichen Abschlussprüfungen in der Ausbildung statt. Es ist denkbar, dass dieser Termin auf Grund behördlicher Anordnungen nicht gehalten werden kann. Eine Entscheidung der IHK-Organisationen sollte bis zum 3. April 2020 fallen.
 - **Weiterbildungsprüfungen**
Auch hier sollte bis spätestens 3. April 2020 eine Entscheidung fallen, wie mit den weiteren Prüfungen verfahren wird.



Melanie Walter
Abteilungsleiterin
Berufliche Bildung